Kreis Schleswig-Flensburg **Schleswig, 14.03.2011**
8-400

H i n w e i s e zur

Eigenbeteiligung zu den Schülerbeförderungskosten

(nur für den internen Gebrauch)

1. **Der Schulträger prüft weiterhin die Berechtigung zum Erwerb einer Fahrkarte.**

2. **Ermäßigungsanträge bei der Geschwister-Regelung**
   Der älteste anspruchsberechtigte Schüler ist zugleich der erste anspruchsberechtigte Schüler usw. Keine Ermäßigungen für nicht anspruchsberechtigte Schüler.
   Schülerinnen und Schüler, die zwar *Anspruch* auf eine Fahrkarte haben, diese Möglichkeit jedoch aus unterschiedlichsten Gründen nicht in Anspruch nehmen, sind **nicht** bei der Ermittlung von Ermäßigungsbeträgen zu berücksichtigen.
   Ausnahme: Schüler ist Inhaber eines Schwerbehindertenausweises.

3. **Kinderheime**
   Schülerinnen und Schüler aus Kinderheimen zählen nicht als Familie.
   Ausnahme: Geschwister innerhalb eines Heimes

4. **Pflegeeltern**
   Hier ist Geschwister-Regelung anzuwenden.

5. **Förderzentren (§ 45 Abs. 2 Ziffern 2-9 SchulG)**
   Für Schülerinnen und Schüler von Förderzentren mit dem Schwerpunkt 1 (Lernen) wird eine Eigenbeteiligung erhoben.
   Für Schülerinnen und Schüler von Förderzentren der Schwerpunkte 2 bis 9 wird keine Eigenbeteiligung erhoben.

6. **Ratenzahlungen**
   Die Satzung sieht die Möglichkeit von Ratenzahlungen nicht vor. Dennoch ist es dem Schulträger überlassen, aufgrund besonderer finanzieller Umstände einzelner Eltern, Ratenzahlungen zu akzeptieren.

7. **Beförderung innerhalb Flensburgs**
   Eine freie Nutzung des ÖPNV ist nur im Kreis Schleswig-Flensburg möglich.
   Für Fahrten nach Flensburg gilt:
   bis zum Flensburger ZOB ja; im Stadtverkehr Flensburg nein.
   Ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die eine Flensburger Schule besuchen. Hier ist ebenfalls die Nutzung des innerörtlichen Verkehrs gestattet.

8. **Gültigkeit von SGB II oder SGB XII Bescheiden**
   Die Vorlage eines gültigen Bescheides zum Beginn des Schuljahres reicht für die Inanspruchnahme der Ermäßigung für das ganze Schuljahr aus. Läuft innerhalb eines Schuljahres der SGB II/XII-Bescheid der Sorgeberechtigten aus, ist die Vorlage eines Folgebescheides nicht erforderlich.

9. **Bildungspaket**
   Eigenbeteiligungen von Leistungsempfängern werden nicht aus dem Bildungspaket des Fachdienstes Regionale Integration erstattet.

   Die Kosten für die Schülerbeförderung werden bei Leistungsempfängern durch den Fachdienst Regionale Integration übernommen, wenn die Schülerin oder der Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des entsprechenden Bildungsgangs darauf angewiesen ist und die Kosten nicht vom Schulträger übernommen werden; in der Regel also nach Vollendung der Schulpflicht, also ab dem 10. Jahrgang.

   Profitieren werden davon vor allem Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, die bisher keinen Anspruch auf kostenfreie Schülerbeförderung hatten.

10. **Umzug/Schulwechsel im laufenden Schuljahr**
    Die Beteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres von den Schulträgern, die für die Ausgabe der Schülerjahreskarten zuständig sind, erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule, bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel und Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr. Eine Erstattung erfolgt auf Antrag je vollem Monat nach Rückgabe der Karte.

11. **Einrichtung von zentralen Punkten**
    Es werden weiterhin keine zentralen Punkte vom Kreis bestimmt.

12. **Berücksichtigung der Einnahmen in den Verwendungsnachweisen.**
    Im Abrechnungsjahr 2011 sind lediglich 5/12 (für die Monate Aug.-Dez. 2011) der erzielten Einnahmen aufzuführen. Der restliche Anteil ist dem Abrechnungsjahr 2012 zuzuordnen.

13. **Einnahmen aus der Ausgabe von Fahrkarten an „nichtanspruchsberechtigte Schüler“ (innerhalb 2/4 km, Wohnort = Schulort)** verbleiben zunächst beim Schulträger und werden zum Jahresende an den Kreis weitergeleitet. Hieraus werden Mehrkosten, die durch die Ausgabe von Fahrkarten an diesen Schülerkreis entstehen, vom Kreis beglichen.